

**Individuelles Leistungsangebot/
-vereinbarung nach § 75 ff SGB XII (ab 2020 ⇒ § 123 SGB IX)
für Teilhabe am Arbeitsleben durch
Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX im Arbeitsbereich**

zwischen
(Leistungserbringer, Träger, Verband)

Name
Straße
Ort

Vertretungsberechtigte Person
(Kontaktdaten)

Name
Telefon
E-Mail-Adresse

und dem
(Leistungsträger)

Name
Straße
Ort

Vertretungsberechtigte Person
(Kontaktdaten)

Name
Telefon
E-Mail-Adresse

betreffend
(Kurzbezeichnung der zu erbringenden
Leistung)

Teilhabe am Arbeitsleben durch einen
Anderen Leistungsanbieter nach
§ 60 SGB IX im Arbeitsbereich
(ggf. nur Teilleistung)

Die Leistung wird erbracht durch
(Name u. Adresse des Dienstes)

Name
Straße
Ort

Ansprechpartner
(Kontaktdaten)

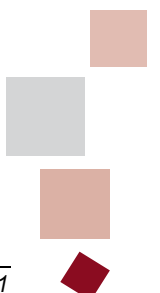
Name
Telefon
E-Mail-Adresse

Status

- Freigemeinnützig
 öffentlich-rechtlich
 privat-gewerblich

Spitzenverband/Trägervereinigung
(sofern vorhanden)

Nachrichtliche Darstellung der Konzeption des Angebots (Anlage):



§ 1 Gegenstand und Grundlagen

Die Parteien schließen die vorliegende Leistungsvereinbarung zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrags gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.06.2004 sowie insbesondere folgender Rechtsquellen:

1. SGB XII / Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII
2. SGB IX-neu
3. Werkstättenverordnung (WVO)
4. Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

§ 2 Personenkreis

Volljährige Personen mit Beeinträchtigungen im Sinne § 53 SGB XII i.V. mit § 58 SGB IX, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Konkretisierung des Leistungsanbieters zum Personenkreis:

--

§ 3 Aufnahme

Vor Aufnahme in den Arbeitsbereich eines „*Anderen Leistungsanbieters*“ nach § 60 SGB IX (im Folgenden Leistungserbringer genannt) hat die leistungsberechtigte Person eine berufliche Bildung nach § 57 SGB IX zu durchlaufen. Hiervon kann gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX abgewichen werden, wenn die leistungsberechtigte Person bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die sie durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

Im Vorfeld der Aufnahme in den Arbeitsbereich ist ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren durchzuführen.

Beschreibung des Aufnahmeverfahrens:

--

§ 4 Beendigung der Maßnahme

Die Beschäftigung endet, wenn eine Erwerbsfähigkeit erreicht wird, bzw. in der Regel spätestens zum Ablauf des Monats, in dem die leistungsberechtigte Person das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter erreicht hat.

Die Kündigung einer leistungsberechtigten Person erfolgt im Benehmen mit dem Leistungsträger. Die Beschäftigtenvertretung ist darüber zu unterrichten.

§ 5 Ziel der Leistung

Die Leistung des Arbeitsbereiches ist entsprechend dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person darauf gerichtet, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.



Hierzu gehört vor allem, leistungsberechtigten Personen

- a) eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten;
- b) zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln;
- c) soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen;
- d) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen;
- e) bei dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

§ 6 Art der Leistung

Die Art der im Arbeitsbereich zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem SGB IX (§§ 58, 60 und 219 SGB IX) und der WVO. Das Angebot dient zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Der Leistungserbringer erbringt u.a. folgende Leistungen:

- a. stellt Arbeitsplätze zur Verfügung, u.a. auch ausgelagerte Arbeitsplätze bzw. gibt Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit;
- b. fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt inkl. Inklusionsprojekten. Hierzu werden individuelle Förderpläne entwickelt und entsprechende Trainingsmaßnahmen und Betriebspraktika durchgeführt;
- c. ermöglicht den leistungsberechtigten Personen eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften;
- d. hält ein mit der Beschäftigtenvertretung abgestimmtes nachvollziehbares leistungsangemessenes Entlohnungssystem vor, auf dessen Grundlage das Arbeitsentgelt für die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ermittelt wird. Höhe und Bemessung des Arbeitsentgeltes orientieren sich an den Regelungen des § 221 Abs. 2 SGB IX (Grundbetrag und Steigerungsbetrag).
- e. führt arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit durch;
- f. sorgt für die am individuellen Bedarf orientierte pädagogische, soziale, psychologische und arbeitsmedizinische Betreuung;
- g. stellt je nach Art und Schwere der Behinderung die pflegerische Versorgung und therapeutische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger sicher (häusliche Krankenpflege bei besonders hohem Pflegebedarf im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt dieser Leistungen);
- h. berücksichtigt bei seiner Leistungserbringung den jeweils aktuellen fachlichen Standard;
- i. kooperiert mit Dritten soweit dies zur Erreichung des individuellen Rehabilitationsziels erforderlich oder sinnvoll ist und arbeitet eng mit Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Umsetzung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung i.S.d. § 62 SGB IX.
- j. koordiniert etwaige Übergänge von bei ihm beschäftigten leistungsberechtigten Personen in anderweitige Anschlussmaßnahmen (Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), Budget für Arbeit, Förderstätte etc.) und bemüht sich darum, dass diese nahtlos erfolgen;
- k. erbringt sonstige Leistungen, insbesondere Fahrdienst, Verpflegung;

- l. erbringt die Hausdienste sowie Leitungs- und Verwaltungsleistungen;
- m. stellt die zur Leistungserbringung erforderliche Struktur- und Prozessqualität;
- n. regelt im Sinne des § 13 WVO die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person schriftlich. Diese beziehen sich u.a. auf:
 - Arbeitszeit, einschließlich Teilzeitbeschäftigung
 - Urlaub, einschließlich Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX-neu) und Bildungsurlaub
 - Mutterschutz und Elternzeit
 - Pflegezeit
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Beschreibung der Leistung, Leistungsaufnahme und -beendigung.

Die Leistung hat sich an den Anforderungen des § 58 Abs. 2 SGB IX zu orientieren und den Entwicklungsmöglichkeiten, Ressourcen sowie Eignung und Neigung der leistungsberechtigten Personen Rechnung zu tragen. Das Angebot muss auch Leistungsschwankungen oder Krisen berücksichtigen.

§ 7 Inhalt und Umfang der Leistung

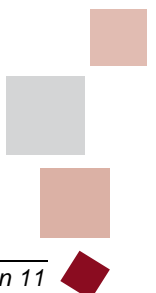
Die vom Leistungsanbieter zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Leistungsanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Leistungsanbieter erbringt die Leistung entsprechend dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten.

(1) Insbesondere folgende Leistungen werden durch den Leistungserbringer erbracht:

- a) Der Leistungserbringer bietet den leistungsberechtigten Personen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Besondere Ernährungsformen sind dabei zu berücksichtigen. Alkoholfreie Getränke (Wasser, Tee) werden in ausreichender Menge bereitgestellt.
- b) Reinigung der Räumlichkeiten
- c) Wäscheversorgung (z.B. Pflege- und Schutzkleidung, Tischwäsche, Vorhänge, Haushaltswäsche)
- d) Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)
- e) Wartung und Überprüfung der gesamten Haustechnik, Heizung, Telefonanlage, Reparaturarbeiten, Sicherstellung der Abfallbeseitigung, Schlüsselverwaltung, Winterdienst, Überwachung des Fuhrparks etc.
- f) Art und Anzahl der Fahrzeuge
(Nur die Kfz auflisten, die nicht produktionsbedingt sind und deren Unterhalt in den Pflegesatz eingerechnet sind. Der Kauf von Fahrzeugen wird nicht durch den Leistungsträger finanziert, lediglich der Unterhalt.)

Art	Anzahl
PKW	
Kombi	
Bus (9-Sitzer)	
Fahrzeuge mit Sonderausstattung	

Konkretisierung/Ergänzung Leistungsanbieter:



(2) Organisation eines Fahrdienstes

Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, organisiert der Leistungserbringer im Einvernehmen mit dem Leistungsträger den Fahrdienst unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Notwendigkeiten hinsichtlich Ausstattung und Fahrzeit. Die einfache Fahrzeit sollte für die einzelnen leistungsberechtigten Personen 60 Minuten nicht übersteigen. Das Prozedere für die Ausschreibung und die Vergütung zur Beförderung für Menschen mit Behinderung wird gesondert zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vereinbart. In Abstimmung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger kann die Ausschreibung des Fahrdienstes durch den Leistungsträger erfolgen, ggf. kann dieser auch als Vertragspartner auftreten. Die tägliche Abwicklung der Fahrdienstorganisation (z.B. Mitteilung an das Beförderungsunternehmen bei Krankheit oder Urlaub von Beschäftigten) obliegt aber auch dann weiterhin dem Leistungserbringer.

Konkretisierung/Ergänzung Leistungsanbieter:

(3) Der Leistungserbringer stellt die betriebsnotwendigen Anlagen und das Grundstück zur Verfügung und erfüllt sämtliche für den Betriebsablauf erforderlichen rechtliche Vorgaben und Vorschriften, wie z.B. Arbeits- und Brandschutz.

Der Leistungserbringer stellt den barrierefreien Zugang insbesondere zu den erforderlichen Arbeits-, Sanitär- und Essensräume sicher.

Konkretisierung/Ergänzung Leistungsanbieter, ggf. anhand nachfolgender Tabelle:



Baubeschreibung

(Anmerkung: Die Angaben sind nur auf die Räumlichkeiten zu beziehen, die für das Angebot relevant sind. Nicht zutreffende Angaben sind zu streichen.)

Standort 1, Musterstraße. 1, 10000 Musterstadt			
	m ² (Fläche)	Anzahl	Ausstattung / Erläuterung
Hauptnutzfläche/Anteilige Mitnutzung			
davon Arbeits-Gruppenräume			
davon Therapieräume			
davon Ruheräume			
davon Speiseraum			
davon weitere Räume (z.B. Schulungs- und Mehrzweckräume)			
Nebennutzfläche			
davon Sanitärräume			
davon Hauwirtschaftsräume			
davon (Verteiler-)Küche			
davon Verwaltung			
Funktionsfläche			
davon Technikräume			
davon Lagerräume			
davon Sozialräume			
Verkehrsfläche			
davon Flure			
davon Treppenhaus			
davon Aufzugsfläche			

Errichtung des Gebäudes:

Inbetriebnahme:

Sanierung, Erweiterung:

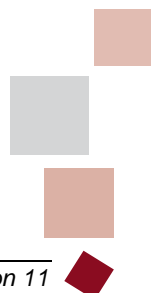
(4) Angebote für Beschäftigte bei reduzierter Leistungsfähigkeit

Tritt bei leistungsberechtigten Personen eine reduzierte Leistungsfähigkeit auf, z.B. in Form von

- einer verlangsamten Arbeitsausführung
- einer länger anhaltenden Konzentrationsschwäche
- einem erhöhten Ruhebedarf
- einer häufigen oder ständigen Ermüdung
- Motivationsprobleme,

werden temporäre Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Entlastungsangebote angeboten. Ziel ist es, eine Ganztagesbetreuung bei eingeschränkter Fähigkeit zur ganztägigem Teilnahme an der Arbeit anzubieten und eine stundenreduzierte Beschäftigung möglichst zu vermeiden

Bei Beschäftigten mit alterungsbedingten Abbauprozessen, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, werden Maßnahmen angeboten, die die Arbeitsbelastung reduzieren bzw. Vorbereitungen auf den kommenden Lebensabschnitt beinhalten.



§ 8 Kapazität

Gesamtanzahl der vorgehaltenen Plätze

Würde durch eine beabsichtigte Neuaufnahme die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Platzkapazität überschritten, teilt der Leistungserbringer diese Überschreitung dem Leistungsträger vor Aufnahme schriftlich mit. Der Leistungsträger stimmt der Erweiterung zu, wenn der Leistungserbringer darlegt, dass er die Leistungen für alle Plätze unverändert in der Qualität und dem Umfang wie für die bisher vereinbarten Plätze erbringt.

Sind mit der beabsichtigten Platzausweitung Änderungen der vereinbarten Leistung oder entgeltrelevante Änderungen verbunden, wird zwischen dem Leistungserbringer und Leistungsträger geklärt, in welchem Umfang eine Anpassung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung an die geänderten Verhältnisse erforderlich ist.

Die Gesamtplatzzahl von xx Plätzen untergliedert sich wie folgt:

Name Betriebsstätte	Standort	Anzahl der Plätze
Musterstandort I		
Musterstandort II		

§ 9 Beschäftigungs- und Betreuungszeit, Urlaub und Arbeitsbefreiung

- (1) Das Angebot des Leistungserbringers wird an mindestens 228 Tage pro Kalenderjahr vorgehalten
- (2) Die vom Leistungserbringer vorzuhaltende reguläre Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 WVO und gliedern sich wie folgt auf:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

- (3) Der Leistungserbringer bietet bei Bedarf stundenreduzierte Beschäftigung an. Bei einer stundenreduzierten Beschäftigung erfolgt eine Anpassung der Vergütung analog der Vereinbarung mit den WfbM im Bezirk.

- (4) Platzfreihalteregelung

Ab dem ersten Abwesenheitstag der leistungsberechtigten Person wird eine Platzfreihaltungsvergütung entsprechend den Regelungen mit den WfbM im Bezirk gewährt. Danach erfolgt keine weitere Vergütung.

Einzelnen Leistungsberechtigten wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Für Zeiten vor Beginn und nach Ende der üblichen Beschäftigungszeit werden Leistungsrechte in begrenztem Umfang zusätzlich betreut und beaufsichtigt.

Urlaub und Arbeitsbefreiungen werden nach den für den Leistungserbringer geltenden Tarifverträgen und Arbeitsvertragsregelungen, mindestens nach den Bestimmungen des Bundes-

urlaubsgesetzes und den Vorschriften des SGB IX über den Zusatzurlaub gewährt. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus Sonderurlaub gewährt werden.

Konkretisierung/Ergänzung Leistungsanbieter:

--

§ 10 Personalausstattung

- (1) Die konkrete personelle Ausstattung richtet sich nach dem Personenkreis und Art, Inhalt und Umfang des Angebotes, auf der Grundlage der individuellen Konzeption.
- (2) Sofern die beruflichen Voraussetzungen der Fachkräfte nicht eindeutig i.S.d. § 9 Abs. 3 WVO sind, ist im Vorfeld der Einstellung das Einvernehmen mit dem Bezirk herzustellen.
- (3) Stellenplan

Funktion	Qualifikation	Stellenschlüssel
Leitung	analog § 9 Abs. 2 WVO	
Verwaltung		
Soz-, Psy-, Therap. Dienst		1 : X
Pflegedienst		1 : X
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung		1 : X
Hausmeister		
Hauswirtschaftl. Dienst / Reinigungsdienst		
XXX	XXX	1:X
XXX	XXX	1:X
XXX	XXX	1:X
eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX-neu	Regelung zur Finanzierung	
Frauenbeauftragte i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX-neu	Regelung zur Finanzierung	
Fortbildungspauschale pro angestellten Mitarbeiter	Regelung zur Finanzierung	

(Bei Bedarf sind weitere Funktionen möglich, z.B. Betriebsmittelbau, Lagerhaltung, Fahrdienst.)

- (4) Die Personalausstattung bezieht sich auf eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden bei einer Vollzeitstelle. Veränderungen in der Wochenarbeitszeit einer Vollzeitstelle sind dem Leistungsträger mitzuteilen.
- (5) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die vereinbarten Personalschlüssel einzuhalten.
- (6) Bei Fremdvergabe dient der angegebene Schlüssel als Kalkulationsgrundlage. Die Leistungen des Gruppenpersonals können i.d.R. nicht fremd vergeben werden. Eine zeitlich befristete Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen der sog. Arbeitnehmerüberlassung ist nur in folgenden Konstellationen nach Zustimmung des Leistungsträgers zulässig:

sig:

- a) Im Falle einer notwendigen Vertretung wegen längerer Erkrankung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters.
- b) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt für die Dauer des Nachbesetzungsverfahrens für diese Stelle.
- c) Vertretung während der Elternzeit bzw. während eines Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

§ 11 Strukturqualität

- (1) Die Strukturqualität umfasst insbesondere die unter §§ 7 bis 10 vereinbarten Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.
- (2) Qualitätssichernde Maßnahmen werden durchgeführt.

§ 12 Prozessqualität

- (1) Förderung als ein geplanter Prozess

Für jede leistungsberechtigte Person wird eine individuelle Reha- und Begleitplanung unter Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung erstellt und dokumentiert.

Dabei legen die zuständige Fachkraft im Arbeitsbereich in Absprache mit dem Sozialdienst unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person die grundlegenden Ziele und Maßnahmen der Rehabilitationsarbeit gemeinsam fest, überprüfen in jährlichen Zeitabständen die Ergebnisse und schreiben die Förder- bzw. Rehabilitationsplanung überarbeitet fort.

Die Begleit- bzw. Rehabilitationsplanung enthaltenen die für die Teilhabe am Arbeitsleben relevanten Informationen zur persönlichen Situation, insbesondere zum Fähigkeitsprofil und Unterstützungs- sowie Pflegebedarf. Die an der Erstellung der Begleit- bzw. Rehabilitationsplanung beteiligten Personen sind inkl. dem Erstellungsdatum aufzuführen.

§ 13 Ergebnisqualität der Leistungen

- (1) Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen.
- (2) Der Andere Leistungsanbieter erörtert dies mit den leistungsberechtigten Personen und ggf. mit deren gesetzlichen Betreuern.
- (3) Zur Messung der Ergebnisqualität verwendet der Andere Leistungsanbieter geeignete Dokumentationsformen.
- (4) Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

§ 14 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt insbesondere durch

- zielorientierte Assistenz und Begleitung (Planung, Durchführung, Reflektion, Zielkontrolle, Fortschreibung) unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person und ggf. deren gesetzlichen Vertreter
- Dokumentation der erbrachten Betreuungsleistungen nach geltenden fachlichen Standards
- Prozessbeschreibungen von Arbeitsabläufen

- regelmäßige interne Überprüfung von Prozessabläufen
- Aufgabenbeschreibung der Planstellen
- regelmäßigen Wissenstransfer insbesondere in Form von Schulung und zielgerichteter Fortbildung zur Einhaltung fachlich anerkannter Standards
- dem Personal stehen einschlägige und aktuelle Literatur und Fachzeitschriften zur Verfügung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass sein Personal über die Inhalte dieser Leistungsvereinbarung Kenntnis hat.

§ 15 Prüfvereinbarung

- (1) Der Leistungsträger ist berechtigt zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der tatsächlich vereinbarten Leistung und Qualität entsprechen.
- (2) Grundlage für die Durchführung der Prüfungen des Leistungsträgers sind bis zum 31.12.2019 die Regelungen in Abschnitt IV des Bayerischen Rahmenvertrags gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.06.2004 mit der Anpassung zum 1.1.2005 laut Beschluss Landesentgeltkommission vom 20.12.2004.
- (3) Ab dem 01.01.2020 richtet sich das Prüfrecht des Leistungsträgers nach § 128 SGB IX i.V.m § 66b Abs. 3 AGSG und etwaige ergänzende Regelungen des ab dem 01.01.2020 geltenden Rahmenvertrags.

§ 16 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

§ 17 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom ... bis ... geschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes verlängern sich die Leistungs- und die Prüfungsvereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Vereinbarungszeitraumes gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Vereinbarung

Ort, Datum



Träger der Eingliederungshilfe

Stempel des Trägers und Unterschrift
der vertretungsberechtigten Person

